

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2018

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-3/18

Zulassungsnummer:

Z-43.11-444

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2018**

bis: **28. Februar 2023**

Antragsteller:

BOSCH Thermotechnik GmbH

Sophienstraße 30-32

35576 Wetzlar

Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets mit den Bezeichnungen
"Logastyle Lamina Luft" und "Logastyle Lamina Wasser"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Raumheizer mit den Bezeichnungen "Logastyle Lamina Luft" und "Logastyle Lamina Wasser". Die als anschlussfertige Baueinheiten hergestellten Raumheizer sind zur Verfeuerung von Holzpellets bestimmt. Die Ausführung "Logastyle Lamina Wasser" dient zusätzlich der Bereitung von Warmwasser für Heizzwecke. Die Raumheizer haben folgende Leistungen und Pelletmengen:

	"Logastyle Lamina Luft"	"Logastyle Lamina Wasser"
Gesamtnennwärmeleistung	5,5 kW	9,26 kW davon 7,66 kW wasserseitig
Teilwärmeleistung	2,5 kW	3,45 kW davon 2,41 kW wasserseitig
Pelletvorrat	ca. 23 kg	ca. 45 kg

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{62x}¹ von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik.

1.2 Verwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Raumheizer sind zur Raumheizung und bei der Ausführung "Logastyle Lamina Wasser" zur Bereitung von Warmwasser für Heizzwecke bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien, einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Raumheizer für die Feuerung mit Pellets müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten Nr. K20772017Z1 und Nr. K20782017Z1 der TÜV Rheinland Energy GmbH sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brenneröpfchen, den Heizgaszügen, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung, den Abgas- und Verbrennungsluftstutzen sowie der elektrischen Regelung.

Der Raumheizer "Logastyle Lamina Luft" hat am unteren Bereich des Pelletvorratsbehälters einen Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB = 88 ° +0°C/-6°C). Der Pelletbehälterdeckel ist mit einem Kontaktschalter ausgestattet, welcher die Feuerstätte abschaltet, falls der Deckel geöffnet wird. Über eine Zellradschleuse und einen Fallschacht gelangen die Pellets vom Pelletbehälter in das Brenneröpfchen im Feuerraum. Der Brennstoff wird mit einem elektrischen Zündelement gezündet. Die erforderliche Verbrennungsluft wird über einen Verbrennungsluftanschlussstutzen, der einen Durchmesser von 60 mm hat und an der Rückseite der Feuerstätte angeordnet ist, zugeführt. Der Unterdruck für die Verbrennungsluft wird durch das im Abgasweg befindliche Abgasgebläse erzeugt, die Verbrennungsluft strömt durch die an der Unterseite des Brenneröpfchen befindlichen Öffnungen zum Brennstoff.

¹ Typ FC62x: Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-444

Seite 4 von 8 | 28. Februar 2018

Die bei der Verbrennung erzeugten Heizgase werden im oberen Bereich des Feuerraums über 4 Heizgasrohre, an der Außenseite des Feuerraums durch einen Konvektionsschacht, nach unten in einen Abgassammler in dem sich der Aschekasten befinden, geführt. Von dort werden die Abgase über ein Abgasgebläse zum Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 80 mm auf der Rückseite der Feuerstätte geführt.

Bei der Feuerstätte "Logastyle Lamina Luft" wird die Konvektionswärme mittels regelbaren Gebläses, welches sich unterhalb des Abgassammlers befindet, über den Konvektionsschacht zur Oberseite der Feuerstätte geführt, dort tritt die Konvektionsluft durch Öffnungen in der Oberseitenverkleidung in den Raum ein. Die Bedienung der Feuerstätte erfolgt über ein Display an der Seitenverkleidung, das Steuergerät befindet sich hinter der Rückwandverkleidung.

Sicherheitstechnische Ausrüstung umfasst für alle Feuerstätten

- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597² im Bereich des Pelletbehälters,
- 1 Druckwächter nach DIN EN 1854³ im Brennraum,
- Temperaturfühler im Brennraum
- Türkontaktschalter für die Feuerraumtür
- Kontaktschalter für Pelletvorratdeckel

Für die Ausführung "Logastyle Lamina Wasser" kommen zusätzlich folgende Einrichtungen hinzu:

Statt der 4 Heizgasrohre sind es in der Variante "Wasser" 8 Heizgasrohre mit Turbolatoren die das Heizgas durch den wasserumspülten Wärmeübertrager dem Abgassammler zuführen. Der Wärmeübertrager ist mit einem Füll- und Entleerungshahn, einem Manometer und einem automatischen Schnellentlüfter versehen. Über eine im Wärmeübertrager verbaute Tauchhülse in der sich die Fühlerelemente eines Temperaturfühlers und eines Sicherheitstemperaturbegrenzers befinden, wird die Temperatur des Wassers überwacht. Darüber hinaus ist zur Absicherung gegen Überdruck ein Sicherheitsventil 2 bar verbaut.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Feuerstätten mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

² DIN EN 14597 Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2012; Ausgabe:2015-02

³ DIN EN 1854 Druckwächter für Gasbrenner und Gasgeräte; Deutsche Fassung EN 1854:2010; Ausgabe:2010-10

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch die Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung
- (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit m^3/h)
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu überprüfen, sowie ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte leicht verständliche Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen, mit Ausnahmen der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer, mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Für die Aufstellung der Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätte ist für die Verwendung der Feuerstätte Folgendes zu beachten:

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Pelletöfen ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 10 Pa nicht übersteigen.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss seitlich 20 cm und rückseitig mindestens 10 cm (für die Ausführung "Wasser" 20 cm) betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-444

Seite 7 von 8 | 28. Februar 2018

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC_{62x} sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen. Die vorgenannten Leitungen können mit einer Absperrereinrichtung versehen werden, wenn durch besondere Sicherheitseinrichtung gewährleistet ist, dass die Feuerstätte nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden kann.

3.1.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätten gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Tabelle 1: Abgaswertetripel

	"Logastyle Lamina Luft"		"Logastyle Lamina Wasser"	
	Nennlast	Teillast	Nennlast	Teillast
Wärmeleistung	5,5 kW	2,5 kW	9,26 kW	3,45 kW
Abgasmassenstrom	4,2 g/s	3,1 g/s	5,9 g/s	3,8 g/s
Abgastemperatur	148,6 C°	81,2 C°	86,5 C°	54,6 C°
erforderlicher Förderdruck	12 Pa	12 Pa	12 Pa	10 Pa
CO ₂ -Gehalt	10,14 Vol-%	5,94 Vol-%	11,7 Vol-%	6,56 Vol-%

Die feuerungstechnische Bemessung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach DIN EN 13384-1⁴ zu führen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken dicht an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist dicht an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Für die aufgestellte Feuerstätte hat der ausführende Fachbetrieb gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung mit der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Bauart zu erklären.

3.4 Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist. Die Feuerstätten sind regelmäßig zu reinigen hierfür sind die Heizgaszüge mit den entsprechenden Zubehör zu kehren und die Aschekasten zu entleeren.

⁴ DIN EN 18384-1

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015; Ausgabe 2015-06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-444

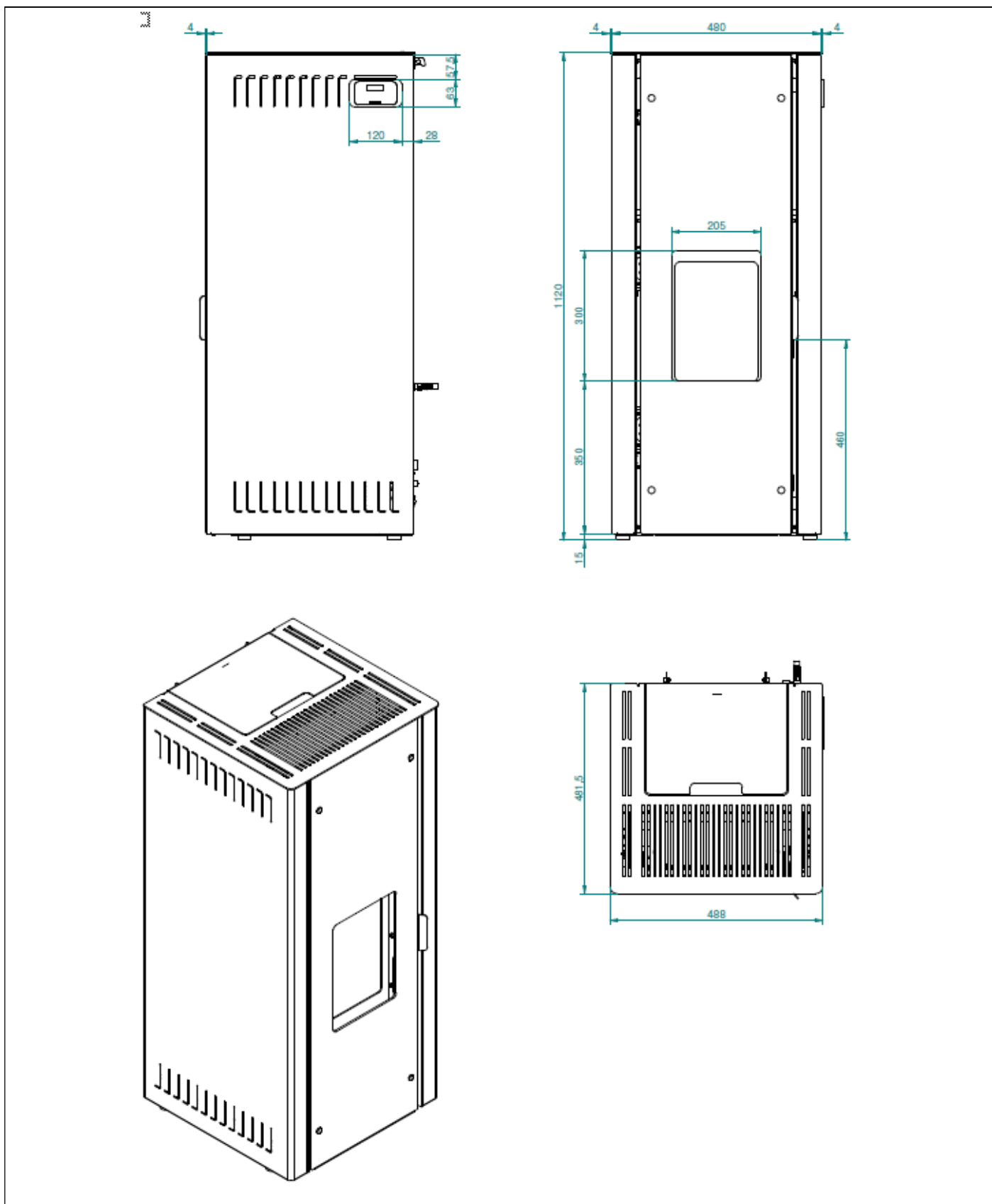
Seite 8 von 8 | 28. Februar 2018

Die Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets, gemäß der Vorgaben des Antragstellers, verwendet werden. Der Betreiber hat die Feuerstätte regelmäßig, gemäß der Vorgaben des Antragstellers, mindestens einmal je Heizperiode, auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

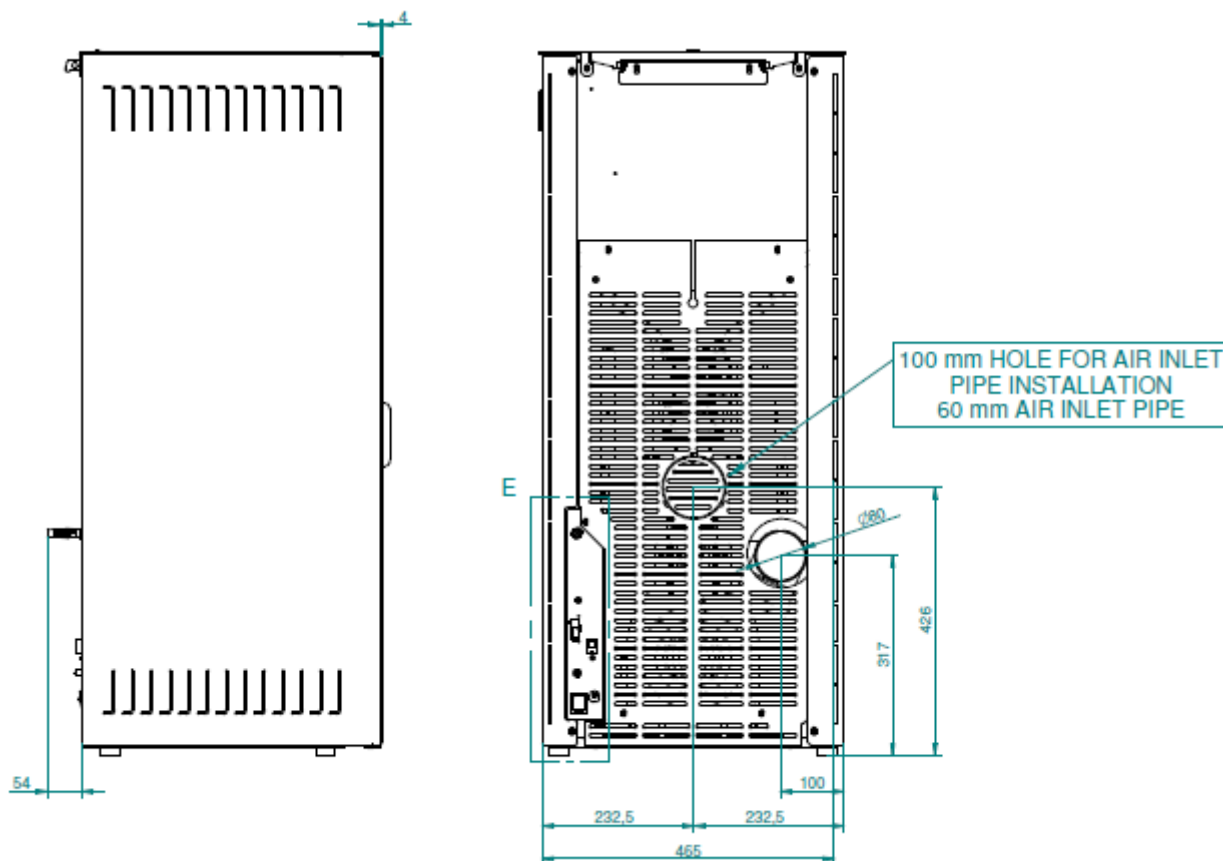


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-43.11-444

Raumluftunabhängige Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets mit den Bezeichnungen "Logastyle Lamina Luft" und "Logastyle Lamina Wasser"

Ansichten und Maße der Feuerstätte "Logastyle Lamina Luft"

Anlage 1

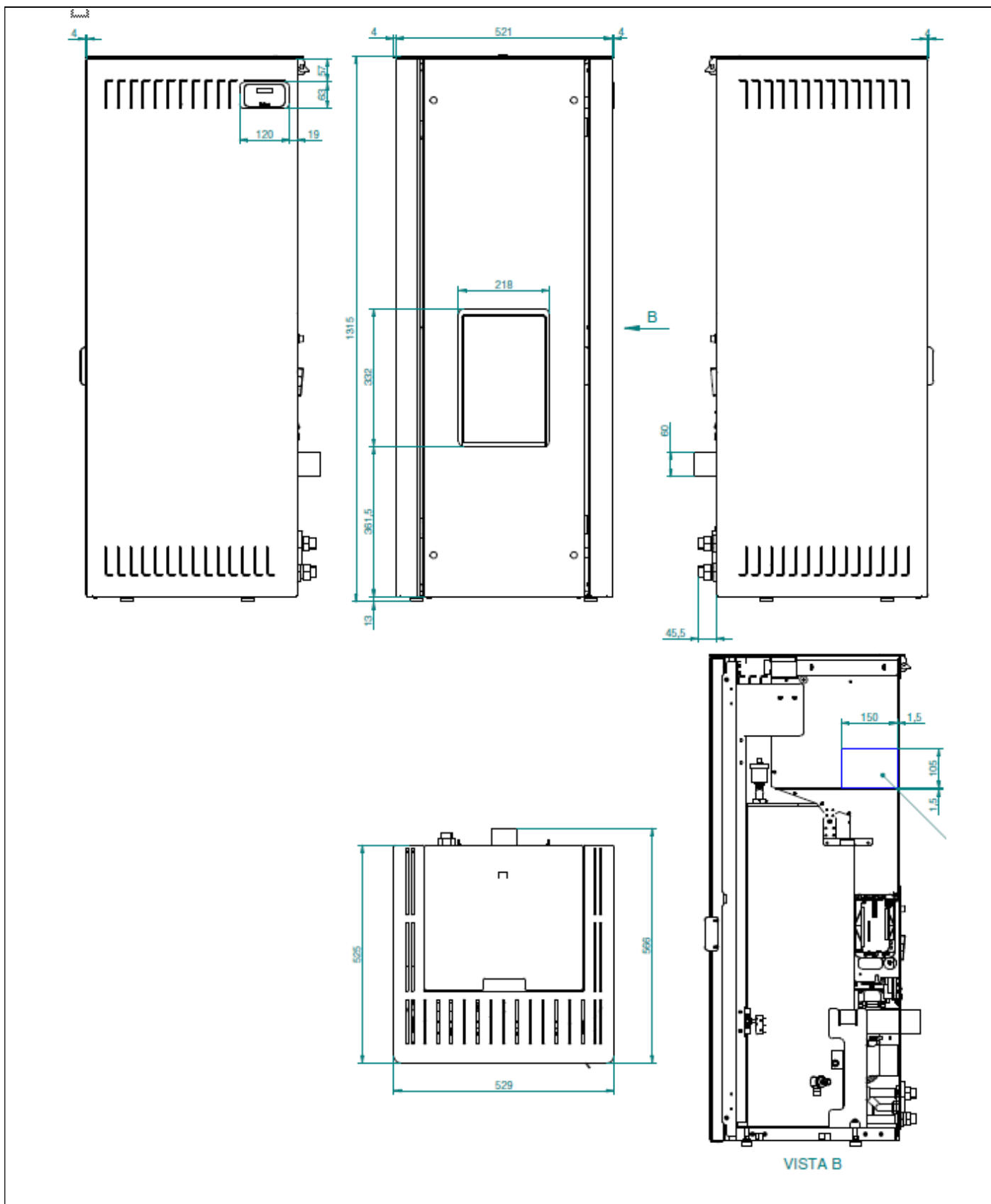


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.11-444

Raumluftunabhängige Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets mit den Bezeichnungen "Logastyle Lamina Luft" und "Logastyle Lamina Wasser"

Ansichten und Maße der Feuerstätte "Logastyle Lamina Luft"

Anlage 2

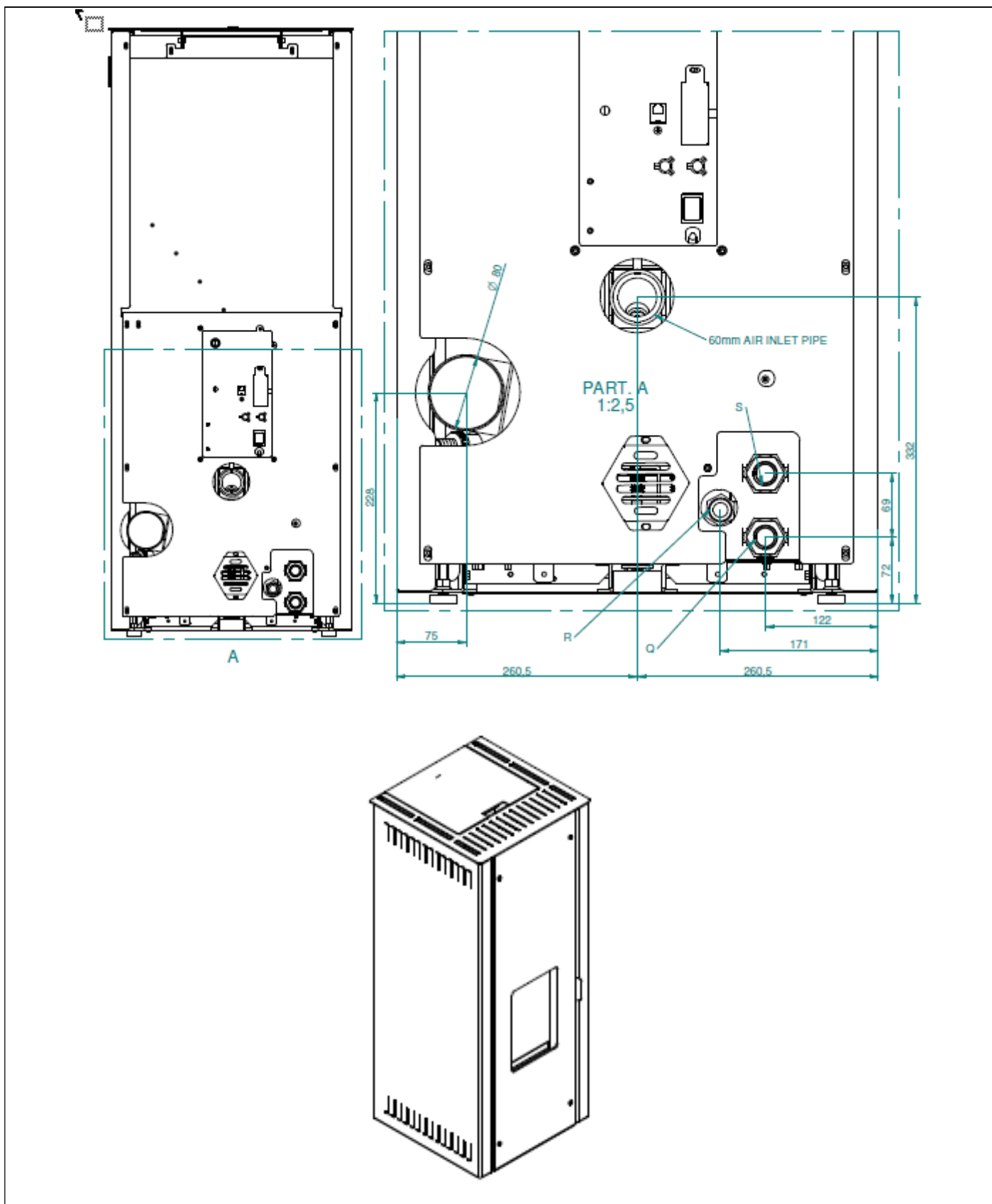


VISTA B

Raumluftunabhängige Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets mit den Bezeichnungen "Logastyle Lamina Luft" und "Logastyle Lamina Wasser"

Ansichten und Maße der Feuerstätte "Logastyle Lamina Wasser"

Anlage 3



elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.11-444

Raumluftunabhängige Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets mit den Bezeichnungen "Logastyle Lamina Luft" und "Logastyle Lamina Wasser"

A Ansichten und Maße der Feuerstätte "Logastyle Lamina Wasser"

Anlage 4